

indem die Kranckheit aufs neue wieder zuge-
nommen und des folgenden andern Tages das
endliche Sterben erfolgt ist/ da sie nicht wieder
lebendig / sondern in das Grab/ als eine wahr-
hafftige Tode geleyet worden/ jedoch wird sie am
jüngsten Tage wieder leben/ und nimmer ster-
ben.

§. 17. Worbey denn auch nicht ungemeldet
bleiben soll / daß manche mit den Arbeneyen /
auch mit geringen Hausmitteln / bey den Th-
rigen so untürsichtig gehandelt / daß daraus der
immerwährende Todes-Schlaff erfolgt ist.
Denn als

1664. C. Trux / im hiesigen Untern-
Wiesenthal/ ein kranckes Kind hatte/ welches
nicht ruhen kunte/ und dessen Leute in der hiesi-
gen Apothecke Schlaaff-Safft verlanget/ ha-
ben sie an statt dessen / weil der Apothecker nicht
dabeim gewesen / Mohn-Safft bekommen /
ob nun wohl die Arzney gut gewesen / hat sie
dennoch dem Kind zum Tod ausschlagen müs-
sen / indem sie ihm solchen Safft allen auf ein-
mahl gegeben. Denn darüber hat es angefan-
gen zu schlaffen/ und ruhet/ dem Leibe nach/ noch
in dem Schooß der Erden. Dergleichen ist
auch in eben diesem Jahr einer Dienst-Magd
auf dem rothen Hammer begegnet/ welche wie-
der